

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend für männliche und weibliche Personen im Sinne eines generischen Maskulins einzig die männliche Form verwendet.

Art. 1 Name

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances, Società svizzera di diritto della responsabilità civile e delle assicurazioni) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Vorstand bestimmt den Sitz der Gesellschaft.

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Entwicklung des Haftpflichtrechts und des privaten und öffentlichen Versicherungsrechts insbesondere in der Schweiz zu fördern;
- b) das Studium des internationalen Haftpflicht- und Versicherungsrechts sowie die Rechtsvergleichung zu fördern;
- c) Beziehungen zu schweizerischen, ausländischen und internationalen Organisationen, die sich mit ähnlichen Fragen befassen, zu unterhalten;
- d) den wissenschaftlichen Austausch und die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen.

Art. 4 Aktivitäten

¹ Die Gesellschaft verfolgt ihren Zweck durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, durch die Einsetzung von Arbeits- und Fachgruppen sowie die Arbeit ihres Wissenschaftlichen Beirats.

² Sie nimmt an Vernehmlassungen teil und beteiligt sich auch anderweitig an der öffentlichen Diskussion zur Rechtsentwicklung in ihrem Fachbereich.

³ In ihrem Fachbereich unterstützt sie Publikationen und andere Projekte und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere durch die Prämierung von Dissertationen.

Art. 5 Gesellschaftsvermögen

¹ Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Sie bestreitet ihre Auslagen mit Einnahmen aus ihren Aktivitäten, den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter.

² Für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung. Die Vereinsversammlung beschliesst im Rahmen dieser Vorgabe, an welche steuerbefreite Körperschaft das verbleibende Gesellschaftsvermögen übertragen wird. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ An der Förderung des Gesellschaftszwecks Interessierte können der Gesellschaft beitreten:
a. als ordentliche Mitglieder oder
b. als korrespondierende Mitglieder.

² Ordentliche Mitglieder sind zur Bezahlung des von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt. Die ordentliche Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. An schweizerischen Universitäten immatrikulierte Studierende können als *studentische* Mitglieder und alle übrigen Personen als *Einzelmitglieder* beitreten. Juristische Personen und Personengesellschaften, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, können als *Behörden- oder wissenschaftliche Mitglieder* beitreten, alle anderen als *Kollektivmitglieder*.

³ Natürliche Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein können der Gesellschaft sowohl als ordentliche als auch als *korrespondierende* Mitglieder beitreten. Letztere sind zur Bezahlung einer von der Vereinsversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr, nicht aber zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Sie haben in der Vereinsversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht. Bei der Umwandlung einer ordentlichen in eine korrespondierende Mitgliedschaft (z.B. Umzug ins Ausland), ist die Aufnahmegebühr nicht geschuldet, wenn während der Dauer der Einzelmitgliedschaft mindestens zwei Jahresbeiträge bezahlt worden sind.

⁴ Die Vereinsversammlung kann Einzelmitglieder, die sich um das Haftpflicht- oder Versicherungsrecht besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7 Aufnahme und Austritt

¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

² Der Austritt erfolgt durch Mitteilung in Textform an die Geschäftsstelle. Er bewirkt das Erlöschen der Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Er gibt den begründeten Beschluss dem Mitglied schriftlich bekannt. Dieses hat ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung.

⁴ Wird ein Mitglied ausgeschlossen, weil es trotz Mahnung in Textform den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, so muss der Beschluss dem Mitglied nicht eröffnet werden. Der Beschluss des Vorstandes ist in diesem Fall endgültig.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- d. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 9 Vereinsversammlung

¹ Alljährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

² Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. In der Regel sind die Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern 20 Tage vor dem Versammlungsdatum bekannt zu geben.

³ An der Vereinsversammlung hat **mit Ausnahme der korrespondierenden Mitglieder** jedes anwesende Mitglied eine Stimme. **Korrespondierende Mitglieder haben eine beratende Stimme.**

⁴ Anträge von Mitgliedern müssen, versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes, der nächsten Vereinsversammlung unterbreitet werden, wenn sie spätestens zwei Monate vorher eingereicht wurden.

⁵ Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b. Wahl der Revisionsstelle;
- c. Abnahme von Jahresbericht und -rechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- d. Änderung der Statuten;
- e. Beitritt der Gesellschaft zu andern Organisationen;
- f. Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet;
- g. Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- h. Festsetzung **der Höhe der Aufnahmegebühr für korrespondierende Mitglieder und** der Jahresbeiträge **für alle übrigen Mitgliederkategorien;**
- i. Auflösung des Vereins.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, **dem einem, zwei oder höchstens drei** Vizepräsidenten sowie höchstens zwanzig weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

³ Jedes Vorstandsmitglied wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesteile, die wichtigsten Zweige des privaten und öffentlichen Versicherungswesens, die Anwaltschaft, sowie die mit dem Haftpflicht- und Versicherungsrecht befassten Behörden sowie die Universitäten vertreten sein.

⁵ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.

⁶ Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einen Ausschuss mit fünf bis sieben Mitgliedern delegieren. Nicht delegierbar sind Beschlüsse über die Richtlinien der Arbeit der Gesellschaft sowie Stellungnahmen der Gesellschaft gegenüber Behörden oder der Öffentlichkeit.

⁷ Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, das die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses, die Organisation des Vorstandes und des Ausschusses, die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg sowie die Vertretungsbefugnisse regelt.

⁸ Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung beschliessen.

Art. 11 Vorstandsausschuss

¹ Der Ausschuss wird vom Vorstand gewählt. Von Amtest wegen gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Präsident des wissenschaftlichen Beirates, der Protokollführer sowie der Finanzverantwortliche an.

² Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

³ Der Ausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle hat jedes Jahr die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über ihren Befund zuhanden der Vereinsversammlung zu erstatten.

Art. 13 Geschäftsstelle

Der Vorstandsausschuss wählt und überwacht die Geschäftsstelle des Vereins. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vertraglich geregelt.

Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung, die am 12. April 1961 in Zürich stattgefunden hat, angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie wurden am 16. Juni 1972, 20. Juni 1975, am 13. Juni 1980, am 7. September 2001, 8. September 2006, 7. September 2012, sowie am 6. September 2013 **sowie 7. September 2018** geändert. Die geänderten Statuten treten jeweils am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Fribourg **Zürich**, ~~6. September 2013~~ **7. September 2018**.

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der ~~Protokollführer~~
Die Aktuarin

Stephan Fuhrer

Laetitia Raboud